

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Weil's der Stadt kleine Chronik**

**Gehres, Siegmund Friedrich**

**Stuttgart, 1808**

11. Polizeigesetz der Stadt Weil wegen Hochzeitsgeschenken vom Jahr  
1394

**urn:nbn:de:bsz:31-3007**

wiederte: „Ich will — allda ein Zeuge zu  
 „seyh dero Gnade.“ Allein, wie sie schon  
 bei anderthalb Meilen mit einander aus dem  
 Schlachtfelde fortgereist waren, sagte Winnen-  
 stein unvermuthet: „Es ist weit genug,  
 „Graf Eberhard! leben Sie wohl;  
 „künftig wollen wir es wieder anfan-  
 „gen, wo wir es gelassen haben.“ „Gut-  
 „te Nacht! Es stehet in alten Rechten!“  
 Nach diesen Worten drehte Winnenstein sein  
 Pferd im Ring herum, gab ihm den Sporn, und  
 wandte sich igt linker Hand wieder seiner Heimat  
 zu! — \*)

---

 II.

Polizeigesetz der Stadt Weil wegen Hoch-  
 zeitsgeschenken vom Jahr 1394.

---

So weit man in der Geschichte zurückgeht, trifft  
 man die deutlichsten Spuren von grossem Uebers-  
 flusse an Getraide, Wein, und andern Gattungen

\*) S. Steinhofers Wirtemb. Chronik 2. Theil,  
 Seite 475—476. und Mart. Crusius a. a. D.

von Lebensmitteln an, welche die außerordentliche Geldklemme der damaligen Zeit zur unvermeidlichen Folge hatte.

Denn, da Alles in Menge da war — nur in Ansehung des Geldes aber Mangel herrschte — wer sollte wohl dem Andern seinen Wein und Getraidevorrath abkaufen?

Ueberdies war auch der Handel mit auswärtigen Nationen zu jener Zeit bei weitem nicht so im Gange und Emporblühen, wie igt!

Eben daher stieg damals auch die Gastfreiheit auf's höchste; einer gönnte dem Andern abwechselungsweise gesellschaftliches Vergnügen; Jedermann wollte sich vorzüglich bei Hochzeitfesten gütlich thun.

Da jedoch die Vergnügungen letzterer Art stets mit einem Aufwand in klingender Münze verbunden waren, man aber zwar Niemanden von der Theilnahme eines solchen Fests ausschließen wollte, so ward in dem Frucht- und Weinreichen Jahre 1394, (wo ein Scheffel Dinkel eilf Kreuzer und ein Fuder des besten Weins nur vier Gulden galt, \*) zu Vorbeugung des Ruins irgend einer Familie in Weil folgendes zweckmäßige Polizeigesetz gemacht.

\*) S. Joh. Ulrich Steinhofers Württemberg. Chronik I. Theil S. 88.

Diesem gemäß, ward nemlich jedem, der einen Hochzeitschmauß zu geben, Willens war, gestattet, so viel Gäste, als er nur wollte, dazu einladen zu dürfen; jedoch ward in Ansehung des, bei dieser Gelegenheit, von Alters her, schon üblich gewesenenen Hochzeitgeschenks, als Regulativ für immer festgesetzt, daß keiner von dergleichen Gästen, weder heimlich, noch öffentlich, dem Brautpaare mehr schenken dürfe, als:

I. Ehepaar mit einander überhaupt	7	Schillinge,
I. Wittwer	4	— —
I. Wittwe	3	— —
I. Knecht oder lediger Pursche	2	— —

und

I. Mädchen nur . . . . . 9 Pfenninge,  
und zwar all diß auf den Übertretungsfall bei einer unnachsichtlichen Strafe von zehn Gulden, einer — nach dem damals geherrschten Geldmangel gewiß sehr viel bedeutenden Summe!

Da inzwischen die Zeiten mit den Menschen und ihren Sitten sich sehr verändert haben, so dauere wenigstens hier noch das Andenken an jenes zweckmäßige Polizeigesetz der Stadt Weil vom seegenreichen Jahre 1394! \*)

\*) Diese Nachricht ist größtentheils aus den Manuscripten alter Bürgerfamilien in Weil gezogen.